

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 20.12.2018

53.03-0082185-0010-G16-0037/18

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung des Elektrodenbetriebes durch  
Erneuerung des Brennofens E  
Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Rheinwerk  
Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss mit Bescheid vom 26.11.2018 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Elektrodenbetriebes durch Erneuerung des Brennofens E auf dem Grundstück Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Nichteisenmetallindustrie

**[Link zu den BVT-Merkblättern](#)**

([http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/Link\\_BVT\\_Merkblaetter.html](http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/Link_BVT_Merkblaetter.html))

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Hydro Aluminium Rolled Products GmbH  
Rheinwerk  
Koblenzer Straße 122  
41468 Neuss

Datum: 26.11.2018

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
53.03-0082185-0010-G16-  
0037/18  
bei Antwort bitte angeben

## Ausfertigung

### Genehmigungsbescheid

**53.03-0082185-0010-G16-0037/18**

Herr Gratzfeld  
Zimmer: 245  
Telefon:  
0211 475-9334  
Telefax:  
0211 475-2790  
michael.gratzfeld@  
brd.nrw.de

Auf Ihren Antrag vom 15.05.2018 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### I. Tenor

1.

**Der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Rheinwerk, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.7 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch:**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Erneuerung und Modernisierung des Brennofens E mit geändertem Ofendesign als „offener“ Ringkammerbrennofen mit Erneuerung der Ofensteuerungs- und –feuerungstechnik einschließlich der Gasbrenner und der erforderlichen Anpassungen an den Fundamenten und der Betonwanne des Ofens. Die Produktionskapazität der vier Brennöfen (C, D, E und F) beträgt unverändert 210.000 t Grüne Anoden/a.**

auf dem Werksgelände in 41468 Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 erteilt.

Der Anlage zum Brennen von Anoden (Elektrodenbetrieb) der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH liegt eine Zuteilungsberechtigung im Sinne des TEHG (DEHSt-Aktenzeichen 14631-008) vor.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.



Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Seite 3 von 9

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

## **II. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

## **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn der Elektrodenbetrieb während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] € festgelegt; die Rohbaukosten fallen nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH für den Standort Rheinwerk über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



## V. Begründung:

### **1. Sachverhalt:**

Unter dem 15.05.2018 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihres Elektrodenbetriebes durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 23.05.2018 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 15.06.2018 erfolgte.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Bürgermeister der Stadt Neuss, der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Landrat des Rhein-Kreis Neuss, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und die Dezernate 53 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.



## **2. Rechtliche Begründung:**

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Neuss und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch beim Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Belange des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat am 28.08.2018 abschließend Stellung genommen.

Im Elektrodenbetrieb wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 6.8 aufgelistet ist, siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nicht-eisenmetallindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Non Ferrous Metals Industries, Dezember 2001) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 30.06.2016 unter L 174/32). Nach § 7 Abs. 1a Nr. 2 BImSchG ist sicherzustellen, dass die in der BVT-Schlussfolgerung genannten Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung nicht mehr überschritten werden.

Der Elektrodenbetrieb ist als Vorhaben nicht "UVP-pflichtig", da Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht namentlich genannt sind.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswir-





kungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Rheinwerk, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihres Elektrodenbetriebes war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0082185-0010-G16-0037/18**

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Allgemeines**

- 1.**  
Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.**  
Vorausgegangene Genehmigungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden, sie sind ebenfalls an der Betriebsstätte aufzubewahren.
- 3.**  
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

**Baurecht/Brandschutz**

- 4.**  
Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss anzuzeigen. Die Vordrucke der Stadt Neuss sind zu verwenden.
- 5.**  
Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Corall Ingenieure vom 15.11.2017 ist als Bauvorlage Bestandteil der Genehmigung. Sämtliche Punkte des Konzeptes müssen zur Ausführung gelangen.  
Zusätzlich zum Brandschutzkonzept sind die brandschutztechnische Nebenbestimmungen 6. bis 9. und die Hinweise 8. bis 10. zu beachten.
- 6.**  
Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind für das gesamte Gebäude (Geb. 24) zu aktualisieren. Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.  
Die Entwürfe der Pläne sind vorab vor Fertigstellung in digitaler Form an die Feuerwehr Neuss (Sachgebiet 372/2) zu senden. Ausführung und Planung sind mit

der Feuerwehr Neuss Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung abzustimmen.

#### **7.**

Für die Feuerwehr im Einsatz sind alle relevanten Bereiche, Einrichtungen usw. gemäß DIN 4066 mit entsprechenden Hinweiskennzeichen zu kennzeichnen. Hierzu zählen insbesondere Gebäudeteile, Gebäudezugänge, Treppen, Treppenträume, Schalteinrichtungen, Gasventile, Handlungsanweisungen usw.. Die Kennzeichnungen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.

#### **8.**

Neben den Öffnungen zur Rauchableitung sind im unteren Raumdrittel Zuluftflächen anzuordnen. Zuluftöffnungen müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt zum Beispiel als erfüllt, wenn:

- Tore mindestens Kettenzüge erhalten, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen und in unmittelbarer Nähe dieser Tore eine Zugangstüre liegt. Die Getriebeübersetzung der Kettenzüge muss es ermöglichen, das Tor innerhalb eines akzeptablen Zeitraums ohne Eigengefährdung zu öffnen.
- Tore eine von der Stromversorgung unabhängige und zugelassene Energiequelle (Notstromakku) besitzen, um ein Öffnen bei Ausfall dieser Stromversorgung mindestens einmal zu gewährleisten, und in unmittelbarer Nähe dieser Tore eine Zugangstüre liegt.

Zuluftflächen (bspw. Tore) sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 „RWA-Zuluft“ zu kennzeichnen.

#### **9.**

Die vorhandene Brandschutzordnung (BSO) ist zu aktualisieren bzw. entsprechend anzupassen. Die Brandschutzordnung (BSO) nach DIN 14096 ist eine zusammenfassende Regelung für das Verhalten von Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall (Alarmorganisation) sowie für Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen. Eine BSO besteht grundsätzlich aus den Bestandteilen A, B und C, die sich jeweils an verschiedene Personengruppen im Objekt richtet. BSO müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden und sind alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen. Die BSO ist mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen.

## **Arbeitsschutz**

#### **10.**

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und auch der Betriebssicherheitsverordnung ist die Gefährdungsbeurteilung (u. A. das EX-Dokument) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- a) Ermittlung der Gefährdungen
- b) Beurteilung der Gefährdungen
- c) Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen

- d) Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- e) Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

In der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere die Staubbelastung der Mitarbeiter bei Tätigkeiten wie Setzen und Ziehen von Anoden zu betrachten. Bei der Rangfolge der Schutzmaßnahmen haben bauliche und technische Maßnahmen den Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen.

## **Immissionsschutz**

### **11.**

Die in den Brennöfen C, D, E und F entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle 10080 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	20 mg/m <sup>3</sup>
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	3 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,15 g/m <sup>3</sup>
Benzo(a)pyren	0,05 mg/m <sup>3</sup>
Benzol	3 mg/m <sup>3</sup>

Der festgelegte Grenzwert für Benzol gilt für jeden Teilvolumenstrom eines modernisierten Brennofens.

Weiterhin gilt der festgelegte Grenzwert für den Gesamtvolumenstrom der in Betrieb befindlichen Brennöfen ab dem Zeitpunkt, ab dem drei von vier Brennöfen modernisiert worden sind.

#### *Hinweis:*

*Nach Inbetriebnahme des erneuerten Brennofens E sind die Brennöfen E und F modernisierte Brennöfen im Sinne dieser Nebenbestimmung.*

## 12.

Die in den Brennöfen C, D, E und F entstehenden Abgase sind systembedingt vollständig zu erfassen, in der Gasreinigungsanlage zu reinigen und so abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle 10080 ab dem **01.07.2020** nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m <sup>3</sup>
Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)	0,5 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtfluoride	0,8 mg/m <sup>3</sup>
Benzo(a)pyren	0,01 mg/m <sup>3</sup>

### *Hinweis:*

*Für die Emissionen an Organischen Stoffen kann in einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG festgelegt werden, dass niedrigere Emissionsbegrenzungen für diese Luftschadstoffe – als in Nebenbestimmung Nr. 11 geregelt - ab einem bestimmten Zeitpunkt eingehalten werden müssen. Emissionsbandbreiten für diese Luftschadstoffe sind nicht in den aktuellen BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie vorgegeben (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.06.2016 – L174/32).*

## 13.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

## 14.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle sind jeweils frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des modernisierten Brennofens E die unter der Nebenbestimmung Nr. 11, sowie nach dem 01.07.2020 die unter der Nebenbestimmung Nr. 12, festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automa-

tischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem kontinuierlich überwacht werden (Nr. 5.3.3.4 TA Luft).

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis:

*Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).*

*Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.*

## **Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen**

### **15.**

Die Emissionsquelle der Gasreinigungsanlage (Quelle 10080) ist jeweils mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die die Massenkonzentration der folgenden Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen:

- Staubförmige Emissionen
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Auf die fortlaufende Ermittlung, Auswertung und Aufzeichnung von Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen kann ab dem 01.07.2020 verzichtet werden, wenn die Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 12 bezüglich Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen eingehalten werden.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage in

Betrieb sein. Das elektronische Auswertesystem kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden.

**16.**

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017,Nr. 13/14,Seite 234)). Die automatischen Messeinrichtungen müssen ein QAL 1-Zertifikat nach der Normenreihe DIN EN 15267 aufweisen. Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf den Internetseiten [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) und [www.qal1.de](http://www.qal1.de) .

**17.**

Die Einbaustellen der automatischen Messeinrichtungen sowie der Messplatz und die Messstrecke für die Durchführung von Emissionsmessungen müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen und sind im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, einzurichten. Der Zugang hat über Treppen oder Hilfstreppen, Podeste und Laufstege zu erfolgen. Notwendige Geländer sind unabhängig von ihrer Lage über Grund mit Fußleiste, Mittelleiste und Holm und einer Gesamthöhe von mindestens 1,10 m auszuführen.

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.

**18.**

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.

**19.**

Frühestes drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Sie sind außerdem einmal jährlich durch diese Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem ist in die Prüfung der Funktionsfähigkeit einzubeziehen. Kalibrierung und Funktionsprüfung sind gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von jeweils 3 Jahren, zu wiederholen.

Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



## **20.**

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswertesystems ist zu sorgen. Sofern der Betreiber nicht über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt, sind mit den Geräteherstellern Wartungsverträge abzuschließen.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen an der automatischen Messeinrichtung, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

## **21.**

Nullpunkt und Referenzpunkt der automatischen Messeinrichtungen sind mindestens einmal in dem im Eignungsprüfungsbericht der Messeinrichtung festgelegten Wartungsintervall zu überprüfen. Die Maßnahmen sind gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

## **22.**

Die Messsignale der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte sind unabhängig von dem elektronischen Auswertesystem auf Registriergeräten (Linienschreiber) nach der DIN EN 61143 Güteklasse 1,0 oder besser (0,5) aufzuzeichnen. Statt der Aufzeichnung durch Linienschreiber können die Emissionsmomentanwerte auch elektronisch aufgezeichnet werden.

Für die elektronische Aufzeichnung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Registrierung der Emissionsmomentanwerte ist getrennt von der Auswertung der Emissionswerte zu erfassen. Die gespeicherten und gesicherten Daten sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten.
- b) Der zeitliche Zugriff zu den Emissionsmomentanwerten darf nicht länger als 30 Minuten dauern.
- c) Der Momentanwertrechner ist entsprechend VDI 3950 Ziffer 4.4 in die vorgeschriebenen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Emissionsmessgeräte einzubeziehen.
- d) Das kleinste Zeitintervall für die Aufzeichnung sollte im Sekundentakt, jedoch mindestens im 5-Sekundentakt erfolgen. Sind für die eingesetzten Messeinrichtungen in der Eignungsprüfung größere Zeitintervalle ermittelt worden, so bildet diese Angabe das kleinste Registriersignal.
- e) Durch die elektronische Datenerfassung der Momentanwerte dürfen die Toleranzbereiche aus den Richtlinien über die Überwachung der Emissionen gemäß RdSchr. des BMU vom 08.06.1998 - IGI 3-51 134/3 - (GMBl. 1998 Nr. 28) nicht erhöht werden.

- f) Die Software des Momentanwertrechners muss abwärts kompatibel sein.
- g) Die im Wartungsintervall notwendigen Kontrollen der Null- und Referenzpunktanzeigen sind von dem Momentanwertrechner mit aufzuzeichnen.
- h) Das Datenerfassungssystem soll so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde ohne Inanspruchnahme von Bedienungspersonal die geforderten Daten abrufen kann.

### **23.**

Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, das auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.

### **24.**

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit sind Überschreitungen der Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte nach Maßgabe von Nebenbestimmung Nr. 13 mit Angabe von Ursache und Zeitpunkt darzustellen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe von Emissionsüberschreitungen und zu deren zukünftiger Verhinderung zu beschreiben. Bei Fehlanzeigen der Emissionsmeseinrichtungen ist der Störungsgrund anzugeben und zu erläutern, wie zukünftigen Fehlanzeigen vorgebeugt werden soll. Auf die letzte Funktionsprüfung und Kalibrierung ist einzugehen. Im Übrigen müssen die Auswertungen den Anforderungen nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft und der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017,Nr. 13/14,Seite 234) entsprechen.

Die Messergebnisse und die im elektronischen Auswertesystem gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

### **25.**

In folgenden Fällen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- aufgetretene Massenkonzentrationen, die über dem bei der Kalibrierung statistisch abgesicherten Bereich liegen,
- Ausfall der Emissionsmessgeräte, länger als 4 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

## **Emissionsüberwachung - Einzelmessungen**

### **26.**

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils spätestens 3 Jahre nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der un-

ter der Nebenbestimmung Nr. 11 beziehungsweise 12 festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem, die die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 15 bis 25 dieses Bescheides vollständig erfüllen, kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine schriftliche, ungebundene Ausfertigung und eine identische elektronische Ausfertigung (PDF-Datei) des Messberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden.

#### **27.**

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 26 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen. Abweichend davon sind die Ermittlungen zu den Parametern Benzo(a)pyren, Fluor und seine gasförmigen Verbindungen und Benzol einmal jährlich wiederholen zu lassen (Nr. 5.3.4 Abs. 2 TA Luft / Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt Nichteisenmetallindustrie).

### **Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen**

#### **28.**

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen der Brennöfen C, D, E und F ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

#### **29.**

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an Abluftreinigungsanlagen, durch die negative Auswirkungen auf die Abluftqualität zu erwarten sind oder durch die die

Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

## **Bodenschutz**

### **Vorgelegter Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)**

#### **30.**

#### **Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser**

Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des AZB vom 07.09.2018 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 07.09.2018 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 3 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalytelabor zu untersuchen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in einem üblichen und verwendbaren digitalen Dateiformat (z.B. als PDF oder Excel-kompatible Datei) zu übermitteln.

### **31.**

#### Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0082185-0010-G16-0037/18**

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1**

1	Anschreiben vom 15.05.2018	3 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
3	Antragsformular Blatt 1-3 mit Aufstellung Genehmigungsbestand	6 Blatt
4	Vollmacht UVM Umwelt-Verfahren-Management GmbH	1 Blatt
5	Zertifikat ISO 14001:2015 vom 24.03.2017	2 Blatt
6	Erläuterungen zum Vorhaben	7 Blatt
7	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
8	Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
9	Auszug Deutsche Grundkarte, M 1:5.000, Zeich.Nr.: HYN06-03a	
10	Flurkarte, M 1:2.000, Zeich.Nr.: HYN06-02a	
11	Topografische Karte, M 1:5.000, Zeich.Nr.: HYN06-04a	
12	Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Neuss	
13	Luftbild, M ca: 1:5000	
14	Betriebslageplan, M 1:1.000, Zeich.Nr.: HYN06-01a	
15	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
16	Formulare 2 und 3	7 Blatt
17	Ausschnitt Betriebslageplan – Elektrodenbetrieb (ELB), M 1:500, Zeich.Nr.: HYN06-05a	
18	Grundfließbild Elektrodenbetrieb (ELB), Zeich.Nr.: HYN06-07a	
19	Schematische Darstellung einer Feuerzone (2 Feuerzonen im Brennofen E), Zeich.Nr.: HYN06-10a	
20	Vorstudie Ofen E	
21	Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	7 Blatt

22	Formulare 4, 5 und 6	15 Blatt
23	Immissionsprognose für luftgetragene Schadstoffe ausgehend von den Emissionen des Elektrodenbetriebes der Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss erstellt durch ANECO GmbH, Bericht Nr. 17 0918 P vom 05.06.2018	36 Blatt
24	Stellungnahme zum Erfordernis von Vorbelastungsmessungen des LANUV NRW, Az.: 73/43Kü.HARP Brennöfen vom 27.10.2017	4 Blatt
25	Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	1 Blatt
26	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
27	Formular 4 Blatt 3 zu Betriebseinheit 20	1 Blatt
28	Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	1 Blatt
29	Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
30	Arbeitsschutz und Organisation	6 Blatt
31	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung, zum Explosionsschutz und zur Störfallverordnung	4 Blatt
32	Erklärungen des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsrates	3 Blatt
33	Brandschutztechnische Stellungnahme zum Austausch eines Brennofens erstellt durch Corall Ingenieure, Az.: 12556-003-bst-171201-md01 vom 01.12.2017 (18 Blätter, 4 Zeichnungen)	22 Blatt
34	Herstellerinformationen Fa. Innovatherm (Pro Bake Basic Equipment and Safety)	14 Blatt
35	Herstellerinformationen Fa. Innovatherm (General Technical Specification Furnace Firing and Control System Firing)	24 Blatt
36	Kopie Ausfertigung Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG der Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 53.01-100-53.0001/17/4.7 vom 14.08.2017	8 Blatt
37	Kopie Bescheid Anzeige nach § 15 BImSchG der Bezirksregierung Düsseldorf, Az.: 53.03-0082185-0010-A15-0336/17 vom 27.11.2017 mit Anschreiben vom 28.11.2017	3 Blatt

## **Ordner 2**

- 38 Ausgangszustandsbericht nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) erstellt durch UVM GmbH vom 07.09.2018 bestehend aus Bericht (40 Blatt) und Anhängen (4 Zeichnungen, 49 Blätter) 93 Blatt



## **Anlage 3**

### **zum Genehmigungsbescheid**

**53.03-0082185-0010-G16-0037/18**

### **Allgemeine Hinweise**

1. Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.  
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BlmSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BlmSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen einer genehmigten Anlage i.S. des BlmSchG bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BlmSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.  
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund des § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BlmSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der entsprechenden Rechtsverordnungen wird hingewiesen.

7. Auf [www.feuerwehr-neuss.de](http://www.feuerwehr-neuss.de) finden Planersteller unter Service/Downloads Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen.  
Zur Beantwortung ihrer Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Feuerwehr Neuss im Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung nach Terminabsprache zur Verfügung.

Herr M. Schöpfkens:  
Telefon: 02131 / 135 – 790  
Mail: [michael.schoepkens@stadt.neuss.de](mailto:michael.schoepkens@stadt.neuss.de)

Herr W. Thron  
Telefon: 02131/ 135 – 791  
Mail: [wolfgang.thron@stadt.neuss.de](mailto:wolfgang.thron@stadt.neuss.de)

Fax: 02131 / 135 – 893

8. Rettungsweglängen

Die sich im betrachteten Objekt darstellenden Rettungsweglängen sind nur dann zulässig, wenn die Nutzer durch eine Alarmierungseinrichtung gewarnt werden (IndBauR Ziff. 5.6.5). Eine organisatorische Alarmierung der Nutzer, wie im vorliegenden Brandschutzkonzept (Ziff. 2.8) beschrieben, sieht die IndBauR nicht vor.

Die im Konzept beschriebene Rettungswegverlängerung (Ziff. 2.5.1: statt 50 m bis zu 121 m) ist nur möglich, wenn die Nutzer durch eine Alarmierungseinrichtung, die von einer selbsttätigen Brandmeldeanlage oder einer Löschanlage angesteuert wird, alarmiert werden.

Eine personengebundene Alarmierung, die eine Alarmierung durch eine selbsttätigen Brandmelde- oder eine Löschanlage, adäquat ersetzen soll, muss detailliert beschrieben werden. Die geplante Brandmeldung und Alarmierung muss gesichert und mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt sein.

Daraus folgend ist die Rettungswegführung im Hinblick auf die aktuell gültige IndBauR NRW zu überprüfen und ggf. anders zu konzipieren oder eine Alarmierungseinrichtung für das gesamte Objekt sowie ggf. eine Brandmelde- oder Löschanlage zu planen, zu installieren und zu überwachen.

9. Gebäudefunkanlage

In allen Bereichen des Gebäudes ist es geboten, durch eine Funkversorgung effektive Lösch- und Rettungsarbeiten der Feuerwehr bei einem Brand zu gewährleisten (IndBauR Ziff. 5.14.6, Ziff. 8). Hierzu wird dringend empfohlen einen entsprechenden Nachweis, ggfs. durch einen Sachverständigen, durchführen zu lassen.

Wenn das Gebäude eine Funkversorgung mittels Gerätschaften der Feuerwehr nicht ermöglicht, sollte eine Gebäudefunkanlage installiert werden.

Gebäudefunkanlagen sind mit einem Gebäudefunkbedienteil nach DIN 14663 auszustatten.

Feuerwehr-Gebäudefunkbedienteile sind mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 und der Aufschrift "Feuerwehr-Gebäudefunkanlage" zu kennzeichnen.

Beim Aufbau und dem Betrieb von Gebäudefunkanlagen sind die technischen Anschlussbedingungen (Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen, Grundlagen für die Planung im Stadtgebiet Neuss für die Nutzung durch die Feuerwehr Neuss) zu berücksichtigen.

Planung und Ausführung von Gebädefunkanlagen müssen mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung, abgestimmt werden.

10. Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerung Ne-853. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden zu Tage treten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181 / 601-6820) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
11. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
12. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Installationsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
13. Die Bestimmungen der GefStoffV i.V.m. der TRGS 504 („Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub“) sind zu beachten.
14. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln BGR 1 S. 49 vom 03. Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung) zu beachten.